



Informationen über förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben bei Breitbandförderungen

(Stand 1. Dezember 2008)

Allgemein

Förderfähig sind Ausgaben der Träger, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

Förderfähige Ausgaben

- Kosten durch vorbereitende Maßnahmen: Planungskosten, sofern sie nicht Voraussetzung für Genehmigungsverfahren sind wie Planfeststellung, Bauleitplanung, etc. Zuwendungsfähig sind Geländegestaltung, Abbruch von Gebäuden und von Leitungen, Altlastensanierung
- Projektnebenkosten (Projektmanagementkosten, Ausschreibungskosten)
- Baukosten
- Ausgaben für landschaftspflegerische Maßnahmen (projektbezogene landschaftspflegerische Bestandaufnahme oder Umweltverträglichkeitsstudie, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)
- Kosten der Erstausrüstung (Router, Antennen, Schaltschränke etc.)
- Baunebenkosten (Honorare nach den Mindestsätzen der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure, soweit sie für die projektbezogene Ausführung, Entwurfsgenehmigung, Baubetreuung, Bauleitung etc. anfallen)

Nicht förderfähige Ausgaben

- Grunderwerbskosten einschließlich aller mit dem Grunderwerb unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Kosten (z. B. Notargebühren, Grunderwerbssteuer, Vermessungskosten, Gerichtskosten, Ausgleichszahlungen an Dritte)
- Entschädigungen, Makler- und sonstige Gebühren
- Kosten der Bauleitplanung
- Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß UstG geltend gemacht werden kann

- Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme (Ausnahme: Bei kommunalen Maßnahmeträgern bedeutet dies, dass Leistungen rechtlich selbständiger Unternehmen, auch wenn sie sich im kommunalen Besitz befinden, nur zu Selbstkosten zu den förderfähigen Kosten zählen)
- Personalausgaben
- Mehrkosten infolge Planungsänderungen, Kostensteigerungen oder aus sonstigen Gründen
- Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablösekosten (Straßenbau),
- Hausanschlusskosten
- Kosten der Einweihungsfeier, Grundsteinlegung, Erster Spatenstich o. ä.
- Bewirtungskosten
- Finanzierungskosten, Versicherungen, Gebühren und Beiträge
- Reparaturkosten, bzw. Schadensausgleichskosten
- Kosten, die durch Planungsfehler entstanden sind
- Reinigungskosten
- Kosten für Rechtsberatung oder Beratungen anderer Art
- Kosten für Fortbildungen
- Telefongebühren (Ausnahme: im Rahmen von geschlossenen Verträgen mit Architekten oder Ingenieuren (freiberuflich Tätigen) gehören diese zu den zuwendungsfähigen Baunebenkosten)
- Sonstige und pauschalisierte Kosten
- Kosten, die nicht Bestandteil des Antrages und Zuwendungsbescheides sind